

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK - II/B/6 (Grundsatzfragen der Sozialversicherung aus finanzieller Sicht, Versicherungsmathematik)

An
Österreichische Gesundheitskasse
Sozialversicherungsanstalt der
Selbständigen
Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
Dachverband der Sozialversicherungsträger

Mag. Michael Topf
Sachbearbeiter

michael.topf@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866310
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.279.759

**§ 736 Abs. 3 bis 6 ASVG, § 378 Abs. 1 bis 4 GSVG, § 372 Abs. 2 und 3 BSVG
und § 259 Abs. 1 bis 4 B-KUVG**

**Statistische Erfassung von Krankengeldern und Unterstützungsleistungen
bei lang andauernder Krankheit sowie von Leistungen aus dem
Versicherungsfall der Krankheit und Leistungen der chirurgischen und
konservierenden Zahnbehandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 736 Abs. 4 ASVG und § 259 Abs. 2 B-KUVG werden die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für das Krankengeld nach § 736 Abs. 3 ASVG und § 259 Abs. 1 B-KUVG und gemäß § 378 Abs. 2 GSVG die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für die Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit bzw. im Fall einer Zusatzversicherung für das Krankengeld nach § 378 Abs. 1 GSVG ersetzt.

Gemäß § 736 Abs. 6 ASVG, § 378 Abs. 4 GSVG, § 372 Abs. 3 BSVG und § 259 Abs. 4 B-KUVG werden den Krankenversicherungsträgern die Kosten für Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit sowie Leistungen der chirurgischen und konservierenden Zahnbehandlung aus der Erweiterung der Regelung der Anspruchsberechtigung ersetzt.

Daher werden statistische Nachweisungen darüber benötigt:

Die angeschlossenen Formulare sind von den Krankenversicherungsträgern an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und an den Dachverband der Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Das Krankengeldformular hat

die Anzahl der Fälle, die Anzahl der Tage und die Höhe der Kosten zu enthalten. Das Leistungsformular hat die Anzahl der Fälle und die Kosten zu enthalten. Alle Werte sind jeweils nach Geschlecht zu trennen. Die Formulare sind zu übermitteln, wenn die oben genannten Absätze keine Anwendung mehr finden und die Daten vollständig vorliegen, spätestens aber am 15. November 2020. Die Statistikformulare dienen gleichzeitig der Abrechnung.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Bestimmungen Verordnungsermächtigungen zur Verlängerung der jeweiligen Zeiträume vorsehen.

Beilagen: Krankengeldformular
 Leistungsformular

19. Juni 2020

Für den Bundesminister:

Mag.a Annemarie Masilko

Elektronisch gefertigt

